

Gemeinde Hohe Börde

21. Nov. 2023



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ·
Postfach 3653 · 39011 Magdeburg

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Raumbedeutsame Planung der Gemeinde Hohe Börde; Landkreis Börde
Hier: Landesplanerische Hinweise

Halle, 15.11.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
„Sonderbaufläche für Windenergie
Niederndodeleben Süd-Ost“

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24-20221-845/1

Bearbeitet von:

Annett Winzer

Tel.: +49 345 6912-814

E-Mail:

Annett.Winzer@sachsen-
anhalt.de

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 12.10.2023 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen der o. g. Planung der Gemeinde Hohe Börde zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Mit der vorliegenden 3. Änderung des FNP beabsichtigt die Gemeinde Hohe Börde eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche nun als Sonderbaufläche für Windenergie Niederndodeleben Süd-Ost darzustellen. Planungsziel dieser Änderung ist das geordnete Repowering der vorhandenen Altanlagen und einer energetisch optimierten Auslastung der Flächen im Plangebiet.

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Die Größe des Änderungsbereiches ist in der Begründung nicht dargelegt; nach eigenen Recherchen beträgt die Größe ca. 30 ha.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die vorgelegte 3. Änderung des FNP der Gemeinde Hohe Börde ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich insbesondere aus der Größe des Änderungsbereiches (ca. 30 ha). Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich im Hinblick auf die Lage, die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie Niederndodeleben Süd-Ost und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.

Die landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) werde ich in Form einer landesplanerischen Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Hohe Börde vornehmen. Zu den mir nach dem Planungsstand des Vorentwurfes vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der (späteren) landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt.

Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für das Plangebiet ist der REP Magdeburg 2006, der nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01. Juli 2006 in Kraft getreten ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 den 3. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.

Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 (RV 07/2023) den Sachlichen Teilplan gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG LSA beschlossen. Mit Bescheid vom 16.10.2023 hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt den STP ZO gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter Auflagen genehmigt.

Die vorliegenden Entwürfe enthalten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht weitergeführt.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht,

wobei insbesondere die Möglichkeit für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Da die im REP Magdeburg 2006 ausgewiesenen Vorrang-/ Eignungsgebiete aus den vorgenannten Gründen für unwirksam erklärt worden sind, befindet sich die geplante Sonderbaufläche für Windenergie Niederndodeleben Süd-Ost zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem rechtswirksamen Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie.

Die Erneuerung bisheriger WEA mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) ist gemäß § 4 Nr. 16 b Satz 2 LEntwG LSA in den Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren. Sie ist gemäß LEP-LSA 2010 Ziel 113 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. In der Planungsregion Magdeburg läuft das Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010 zukünftig leer. Hintergrund ist, dass für die Planungsregion zum einen kein wirksamer (Wind-)Bestandsplan, welcher Flächen für Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie ausweist, besteht. Zum anderen haben die Mitglieder des Zweckverbandes beschlossen, in einem künftigen Sachlichen Teilplan „Energie“ nur noch Flächen für (Wind-)Vorranggebiete auszuweisen. Es zeichnet sich insofern klar ab, dass die mit der Zielfestlegung des Z 113 LEP-LSA 2010 verfolgte Steuerung von Repoweringvorhaben in wirksame Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Magdeburg dauerhaft nicht mehr umgesetzt werden kann.

Die Ausräumung der Planungshürde des Ziels Z 113 des LEP-LSA 2010 soll außerdem durch Änderung des LEntwG LSA erfolgen, dessen Entwurf sich gegenwärtig im laufenden parlamentarischen Verfahren befindet. Es zeichnet sich ab, dass die Planungshürde im parlamentarischen Verfahren aufgehoben werden wird. Aus den vorgenannten Gründen kann das Ziel Z 113 LEP-LSA 2010 der Raumordnung nun bei Planungen von Repoweringvorhaben nicht mehr entgegengehalten werden.

Die Gemeinde Hohe Börde beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Steuerung der Errichtung von WEA. Da WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinden sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots Rechnung trägt und sich im Ergebnis nicht als unzulässige Negativplanung erweist.

In der vorgelegten Begründung zur 3. Änderung des FNP legt die Gemeinde dar, dass entsprechend der am 15.11.2022 mit der Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung veröffentlichten informellen Karte ein mögliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie im Bereich Niederndodeleben im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ geprüft wird. Das Ergebnis der Prüfung ist derzeit noch offen. Von daher erfüllt die alleinige Übernahme eines möglichen Gebietes für die Nutzung der Windenergie im Bereich Niederndodeleben aus den Scopingunterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Anforderungen an die vorgenannte Planungskonzeption.

Um die Errichtung von WEA planungsrechtlich zu steuern, hat die Gemeinde die Möglichkeit ein eigenes Planungskonzept im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens aufzustellen oder die Ergebnisse des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu übernehmen.

Dem Änderungsbereich stehen keine im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006 festgelegten freiraumstrukturellen oder infrastrukturellen Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.

Hinweis auf das Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).

Mit diesem landesplanerischen Hinweisen wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Die überarbeiteten Unterlagen sind der obersten Landesentwicklungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung erneut vorzulegen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Winzer', is written above the printed name.

Winzer